



# **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**

**Mitteilung der Kommission vom  
28 April 2017**

**Berlin, 1. Dezember 2017**

# Weshalb eine Mitteilung ?

***Vorschriften zum Zugang zu Gerichten** finden sich in einigen Rechtsakten des EU Umweltrechts, aber es gibt Regelungslücken (z.B. in den Bereichen Natur, Luft, Abfall, Wasser)*

***Ein Kommissionsvorschlag** aus dem Jahr 2003 sollte diese Regelungslücken füllen, erhielt aber keine ausreichende Unterstützung durch die MS*

***Die Rechtsprechung des EuGH** hat sich seit 2003 weiterentwickelt und deckt nun viele der Bereiche des ursprünglichen Vorschlages ab.*

# Grundsätze der Mitteilung

*Die Mitteilung behandelt ausschließlich den Rechtsschutz gegen behördliches Handeln oder Unterlassen auf mitgliedstaatlicher Ebene*

*Es werden keine neuen rechtlichen Verpflichtungen geschaffen; bestehende Vorschriften werden im Lichte der EuGH Rechtsprechung ausgelegt*

*Es werden alle rechtlichen relevanten Aspekte des Zugangs zu Gerichten adressiert*

*Die Mitteilung wendet sich an Rechtanwender, wie Richter, Anwälte, Behörden aber auch an die Zivilgesellschaft*

# Welche Themen werden behandelt?

- 1. Klagebefugnis für NRO und Einzelpersonen*
- 2. Kontrollrechte durch die Gerichte*
- 3. Wirksamkeit des Rechtsbehelfs*
- 4. Kosten*
- 5. Verfahrensdauer*
- 6. Praktische Information*

# Vorbemerkungen

- *Einleitung reflektiert den politischen Kontext*
- *rechtlicher Rahmen -> Leitfaden des EU Rechts: nur Rechtsprechung des EuGH (ca. 40 Urteile) , weder Stellungnahmen der Generalanwälte noch ACCC Entscheidungen wurden berücksichtigt*
- *Das Aarhus Übereinkommen (AÜ) ist nur eine der relevanten Rechtsgrundlagen für die Mitteilung.*
- *Der Aufbau der Mitteilung orientiert sich allerdings an der Struktur Artikel 9 des Aarhus Übereinkommen*
- *Themen der Mitteilung wurden im Einklang mit den Ergebnissen einer Öffentlichkeitsbefragung und Expertenarbeitsgruppen festgelegt*

# Klagebefugnis

## EU Sekundärrecht

- UVP-RL 2011/92
- Industrieemissions-RL 2010/75
- Seveso-RL 2012/18
- Umweltinformations - RL 2003/4
- Umwelthaftungs - RL 2004/35

## Art. 9 AÜ

- Naturverträglichkeitsprüfung nach der Habitat -RL 92/43 (C-243/15)
- Ausnahmegenehmigung nach der Habitat RL (C-240/09)

## Art. 288 AEU

- Luftqualitäts-Fälle

# EU Sekundärrecht auf Grundlage des Art. 9(2) AÜ (e.g. Artikel 11 UVP-RL )

Persönlicher Anwendungsbereich: betroffene Öffentlichkeit

Materieller Anwendungsbereich: Entscheidungen, Handlungen, Unterlassen für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 6 Aarhus Übereinkommen vorgesehen ist.

Klagebefugnis: "ausreichendes Interesse" oder "Rechtsverletzung"

Besondere Stellung von anerkannten Umwelt-NROs:

Kontrolle durch ein Gericht: formelle und materielle Rechtmäßigkeit

Besondere Probleme: Vorherige Beteiligung am  
Verwaltungsverfahren; Präklusion

# Artikel 9 (2) des AÜ - C-243/15

*Artikel 9(2) AÜ findet Anwendung, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 6 AÜ erforderlich ist*

*Artikel 6 I b des Aarhus Übereinkommens (Öffentlichkeitsbeteiligung) findet Anwendung auf Verfahren nach Artikel 6(3) der Habitat RL (Naturverträglichkeitsprüfung)*

*EuGH: Anwendungsbereich des Artikel 9(2) AÜ eröffnet für alle Entscheidungen im Rahmen des Artikel 6(3) der Habitat-RL (Paragraph 56 des Urteils)*

*Argumentation des EuGH ggf.auf andere Rechtsgebiete übertragbar (z.B. anhängiges EuGH-Verfahren zur Wasserrahmenrichtlinie;C-663-664/15)*

# Artikel 9(3) AÜ

*Art. 9(3) AÜ: "(...).jede Vertragspartei stellt (sicher), daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privaten oder Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. "*

*C-240/09: „Das vorliegende Gericht hat daher das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation wie dem Zoskupenie zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten"*

# Artikel 288 TFEU – Grundsatz der Effektivität

- *Luftqualitätsfälle:*

*C-237/07: Janecek – Luftqualitätsplan*

*C-404/13 – Client Earth – Luftqualitätsplan*

*C-165 to 169/09 – Stichting Milieu – Nationale Emissionshöchstmengen*

- *Rechtsprechung vor dem AÜ*

*C- 72/95 Kraaijeveld*

# Offene Fragen

- *Anwendung von C-243/15 auf andere Rechtsgebiete*
- *Anwendungsbereich des Artikel 9(3) AÜ*
- *Überprüfung von Rechtsverordnungen (e.g. Jagdquoten für die Vogeljagd)*
- *Überprüfung der Anforderungen der SUP-Richtlinie*

# Umfang der gerichtlichen Überprüfung

- *Zulässige Klagegründe*
- *Kontrolldichte*
- *Präklusion*

# Wirksamkeit der Rechtsbehelfe

*Geringfügige Verfahrensfehler*

*Aussetzung, Rücknahme, Nichtigkeitserklärung*

*Finanzieller Ausgleich von Schäden*

*Einstweiliger Rechtsschutz*

# Kosten

*Grundsatz: Verfahren dürfen nicht "übermäßig teuer" sein*

*EuGH: Finanzielle Belastungen dürfen das Einlegen eines Rechtsmittels nicht verhindern*

*Subjektive und objektive Kriterien*

*Kostenverteilung/Prozesskostenhilfe*

# Neue Rechtsprechung

- *C-529/15 - Folk*
- *C- 664/15 - Protect*
- *C-206/17 - Denker*
- *C-196/16 and C-197/16, Comune di Corridonia*
- *C-470/16 - North East Pylon*
- *C-167/17 - Klohn*

# Wie geht es weiter ?



European  
Commission

*Vielen Dank!*